

INFORMATIONEN ZU ELTERNBEITRÄGEN (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offene Ganztagsgrundschule) Stadt Ennepetal

Allgemeines

Nach der „Satzung der Stadt Ennepetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege sowie außerunterrichtlicher Betreuung an Schulen im Stadtgebiet Ennepetal“ werden Elternbeiträge je nach Einkommensgruppe gestaffelt.

Die Staffelung des Einkommens mit den entsprechenden Beiträgen können Sie auf unserer Internetseite <https://notfallseite-ennepetal.fuchsination.de/> einsehen.

Der Beitragszeitraum richtet sich nach der jeweiligen Betreuungsform:

- Für die Betreuung in **Kindertageseinrichtungen (Kita)** und der Offenen **Ganztagsgrundschule (OGGS)** entspricht der Beitragszeitraum dem Kindergarten- bzw. Schuljahr, das vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres läuft.
- In der **Kindertagespflege (KTP)** beginnt der Beitragszeitraum mit dem 1. des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis aufgenommen wird, und endet mit Ablauf des Monats, in dem es ordnungsgemäß gekündigt wird.

Die Beitragspflicht bleibt unabhängig von Schließzeiten der Einrichtung, der OGGS oder der Kindertagespflegepersonen bestehen. Auch Fehlzeiten der Kinder, z. B. durch Krankheit, berühren die Beitragspflicht nicht.

Um den Elternbeitrag für die Betreuung Ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder Offenen Ganztagsgrundschule korrekt berechnen zu können, benötigen wir jährlich nach Ende des Kalenderjahres einen Nachweis über Ihr Familieneinkommen.

Bitte reichen Sie diese Unterlagen rechtzeitig und unaufgefordert ein. Dies kann per Post, Fax oder bevorzugt per E-Mail als PDF erfolgen.

Sollte uns kein Nachweis zum Familieneinkommen vorliegen, müssen wir gemäß der Elternbeitragssatzung den höchsten Elternbeitrag berechnen.

Bei mehreren im Haushalt lebenden Kindern, die gleichzeitig ein Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, reduziert sich der zu zahlende Beitrag wie folgt:

- Zwei Kinder: 25 % Ermäßigung auf den Gesamtbeitrag,
- Drei oder mehr Kinder: 50 % Ermäßigung auf den Gesamtbeitrag.

Diese Regelung gilt nur für Kinder, die im **Stadtgebiet Ennepetal** betreut werden.

Die letzten beiden Kindergartenjahre, vor der Einschulung, sind weiterhin beitragsfrei.

Wird ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt und verbleibt ein weiteres Jahr in der Tageseinrichtung, werden für dieses Kindergartenjahr ebenfalls keine Elternbeiträge erhoben (außer bei vorzeitiger Einschulung).

Hinsichtlich einer vorzeitigen Einschulung:

- Müssen die Eltern die verbindliche Anmeldung über den Schulbesuch spätestens bis zum 15. November des jeweiligen Jahres beim Fachbereich Jugend und Soziales vorlegen.
- Der Zeitraum der Beitragsfreiheit verlängert sich hierdurch nicht.

Maßgebender Einkommensbegriff nach § 4 der o. a. Satzung der Stadt Ennepetal

Das Einkommen, welches zur Berechnung der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen (Kitas), der Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschule (OGGS) herangezogen wird, umfasst:

Was zählt zum Einkommen?

- Die positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinkommen).
- Steuerfreie Einkünfte, wie Arbeitslosengeld I und II, Wohngeld, Unterhaltsleistungen, Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts (z. B. BAföG).
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld (über 300 €/Monat hinaus bei einjähriger Elternzeit oder 150 €/Monat bei längerer Elternzeit).

Was wird nicht berücksichtigt?

- Kinderzuschlag und Kindergeld
- Teile des Elterngeldes (bis zu den oben genannten Grenzen).

Besonderheiten bei der Berechnung

1. Für Selbstständige und Gewerbetreibende zählt das Gesamteinkommen (brutto). Werbekosten können nachgewiesen und abgezogen werden. Bei nichtselbstständiger Arbeit wird der Pauschbetrag gemäß des Einkommenssteuergesetzes abgezogen, ein höherer Betrag ist nachzuweisen.
2. Bei Beamten, Soldaten und Mandatsträgern wird das Einkommen pauschal um 10 % erhöht.
3. Für jedes dritte und weitere Kind im Haushalt wird ein Freibetrag abgezogen.
4. Pflegeeltern haben den Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, es errechnet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein Einkommen unter 20.000 Euro, dann ist kein Elternbeitrag zu entrichten

Beitragserlass

1. Wohngeld- und Kinderzuschlagbeziehende sind für den Zeitraum in dem die Leistung bewilligt wurde, vom Elternbeitrag befreit (gilt nur für Kita und KTP).
2. Eltern, die Leistungen nach dem SGB II/XII oder Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder sich in privater Insolvenz befinden, können auf Antrag eine Befreiung von den Elternbeiträgen erhalten.

Maßgebend ist das tatsächliche Bruttoeinkommen des Kalenderjahres, für das der Beitrag gezahlt werden soll (nachzuweisen durch die **Gehaltsabrechnungen** von Dezember **und** den Einkommensteuerbescheid).

Bei der erstmaligen Berechnung oder einer Anpassung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen werden die voraussichtlichen Einkünfte für das gesamte Jahr berücksichtigt, was dem 13-fachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht.

Bei einer Überprüfung der bereits festgesetzten Beiträge oder einer rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen des betreffenden Jahres zugrunde gelegt. Falls sich dabei eine andere Beitragshöhe ergibt, wird diese rückwirkend für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.

Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind der Stadt Ennepetal **unverzüglich** mitzuteilen.

Dynamisierung der Elternbeiträge

Gemäß § 18 unserer Elternbeitragssatzung werden die in den Anlagen aufgeführten Teilbeträge für die Stadt Ennepetal jährlich angepasst.

Die erste Anpassung erfolgt zum 1. August 2025 für das Betreuungsjahr 2025/2026 und beträgt 1,5 Prozent.

Datenschutz

Die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Ennepetal müssen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mitteilen.

§ 62 SGB VIII regelt, dass personenbezogene Daten nur erhoben werden dürfen, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung und über den Verwendungszweck aufzuklären, soweit dieser nicht offenkundig ist. Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen personenbezogene Daten nur erhoben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt.

Ihre Ansprechpartner:innen im Fachbereich Jugend und Soziales
- Elternbeiträge -

Herr Tuccio	02333 – 979 1292		
Herr Janschulte	02333 – 979 1305	Fax:	02333 – 979 1280
Frau Ermecke	02333 – 979 1119		
Frau Schemmann	02333 – 979 1302	E-Mail:	elternbeitraege@ennepetal.de
Frau Stuberg	02333 – 979 1133		
Frau Wortmann	02333 – 979 1394		